



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service des ponts et chaussées SPC
Tiefbauamt TBA

Rue des Chanoines 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 36 44
www.fr.ch/tba

600d vom 4.9.2026

Richtlinie

—

Unterzeichnungen der Dokumente der Öffentlichen Auflage und der Genehmigung (gemäss Art. 99 MobG) für kantonale und kommunale Mobilitätsinfrastrukturen

Dokumentenhistorie

Version vom	Verfasser	Beschreibung
14.07.2010	Ph. Burgy	Anpassung an die vorgängige Version
5.12.2012- 19.6.2013	R. Loosli	Neue visuelle Identität, Anpassung der Texte an die allgemeine Nutzung
12.11.2019	E. Mujkić	Neue Unterschriften-Vorlage MO-8
12.03.2021	E. Mujkić	Visum Sektion UeS Vorlage MO-8
10.02.2023, 12.12.2024	O. Camozzi	Anpassung an MobG
4.9.2026	E. Mujkic, R. Loosli	Anpassung, Präzisierungen des Unterschriftsverfahren und neue Unterschriften-Vorlage Kantonales Velonetz

—

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlage	3
2. Unterzeichnungen der Pläne	3
2.1 Mehrere betroffene Gemeinden	3
2.2 Verfahren	3
2.3 Vereinfachte Verfahren.....	4
3. Unterschriften-Vorlagen.....	5
3.1 Unterschriften-Vorlagen	5
3.1.1 MO-1	6
3.1.2 MO-2	6
3.1.3 MO-3	7
3.1.4 MO-4	7
3.1.5 MO-5	8
3.1.6 MO-6	9
3.1.7 MO-7	9
3.1.8 MO-8	10

1. Gesetzliche Grundlage

Gemäss Art. 85 und 86 des Mobilitätsgesetzes (MobG) muss für den Bau und Ausbau einer Mobilitätsinfrastruktur öffentlicher Nutzung ein Mobilitätsinfrastrukturplan erstellt werden.

2. Unterzeichnungen der Pläne

2.1 Mehrere betroffene Gemeinden

Sind mehrere Gemeinden von ein und demselben Projekt betroffen, wird der Vermerk „ANGENOMMEN DURCH DEN GEMEINDERAT ...“ auf den Plänen für jede der Gemeinden wiedergegeben, die das Projekt verabschieden sollen. Die öffentliche Auflage sowie das damit verbundene Verfahren können jedoch von einer einzigen Gemeinde durchgeführt werden, die sowohl in eigenem Namen als auch im Namen und im Auftrag der übrigen betroffenen Gemeinden handelt.

2.2 Verfahren

Für die Unterzeichnung der Pläne ist die Reihenfolge auf den verschiedenen Vorlagen (von oben nach unten) einzuhalten.

2.2.1 Vor der öffentlichen Auflage

Der Auftragnehmer sowie, je nach Art des Projekts und des Plans, die Gemeinde und das TBA unterzeichnen die Pläne und die Berichte.

Die Nummer des Amtsblatts (AB) und das Datum der öffentlichen Auflage werden entweder handschriftlich oder in der Unterschriften-Vorlage vor dem Druck der Pläne eingetragen.

2.2.2 Geringfügige Änderungen der Pläne während des Verfahrens

Werden an den Plänen des endgültigen Projekts während des Genehmigungsverfahrens gemäss Art. 101 Abs. 1 Bst. d) MobG geringfügige Änderungen vorgenommen, müssen diese auf den Plänen deutlich kennzeichnet werden, beispielsweise durch einen Rahmen mit einem erläuternden Text in blauer Schrift.

Zur besseren Lesbarkeit kann die ursprüngliche Zeichnung je nach Fall durch die neue Fassung ersetzt werden.

Für den weiteren Verlauf des Verfahrens muss eine neue Fassung des Plans erstellt und mit einem neuen Datum sowie einer neuen Kennzeichnung (a, b, c usw.) gedruckt werden. Die Kopfzeile dieser neuen Fassung muss eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Änderungen enthalten.

Wenn die Änderungen am Projekt nach der öffentlichen Auflage erfolgen – insbesondere infolge der Bearbeitung von Einsprachen oder der Stellungnahme der staatlichen Behörden bei der abschliessenden Prüfung – wird der folgende Vermerk unter den Angaben zur öffentlichen Auflage hinzugefügt, und zwar in derselben Farbe wie die, die zur Darstellung der Änderungen auf dem Plan verwendet wird:

***PROJEKT MIT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNGEN, DIE NACH ART. 101 Abs. 1 Bst. d MobG
INFOLGE DER ÖFFENTLICHEN AUFLAGE ANGEBRACHT WURDEN***

In diesem Fall sind die vor der öffentlichen Auflage durch die Gemeinde und/oder das TBA geleisteten Unterschriften nicht mehr erforderlich. Die neue Fassung des Plans ergänzt und/oder ersetzt die zuvor zur Auflage gestellte Fassung und dient als Referenzdokument für die Fortsetzung des Genehmigungsverfahrens.

2.2.3 Verabschiedung und/ oder Validierung zur Genehmigung der Pläne

Vor der Übermittlung der Unterlagen an die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) zur Plangenehmigung verabschieden und/oder validieren die Gemeinde und das TBA – je nach Art des Projekts und Plans – die Pläne und unterzeichnen sie.

2.2.4 Plangenehmigung

Der Direktor der RIMU datiert und unterzeichnet die Pläne.

2.3 Vereinfachte Verfahren

Für vereinfachte Verfahren im Sinne von Art. 101 Abs. 2 MobG gelten die verschiedenen Arten von Unterschriften-Vorlagen ebenfalls, wobei jedoch die Unterschriften der Gemeinde und des TBA vor der öffentlichen Auflage sowie die Angaben zur öffentlichen Auflage entfallen.

3. Unterschriften-Vorlagen

Die Dokumente der öffentlichen Auflage werden auf der Titelseite mit einer der nachfolgenden Unterschriften-Vorlagen **MO-1** bis **MO-8** versehen.

Die Zuordnung erfolgt gemäss nachstehender Tabelle:

Dokumente	Mobilitätsinfrastrukturen im kantonalen öffentlichen Grund			Mobilitätsinfrastrukturen im kommunalen öffentlichen Grund	
	Bauherr(en)				
	Staat	Staat und Gemeinde ¹⁾	Gemeinde (städtebaulich.) ²⁾	Gemeinde	Gemeinde (KVN) ³⁾
Katasterplan des Geometers	Unterschrift des Geometers				
Hauptpläne: > Situationsplan des Projekts > Enteignungspläne > Längenprofile > Normalprofile > Kanalisationspläne > Plan zur Rodung und Wiederaufforstung	MO-1	MO-2	MO-3	MO-4	MO-8
Signalisations- und Markierungspläne			MO-5		
Alle weiteren Pläne, insbesondere: > Querprofile > Detailpläne	MO-6		MO-7		
Berichte, insbesondere: > Nutzungsvereinbarung (ebenfalls vom Bauherrn unterzeichnet) > Projektgrundlage > Technischer Bericht und Kostenvoranschlag > Umweltverträglichkeitsbericht (UVP)	MO-7				

Die Unterschriftsvorlagen gelten ausschliesslich für die oben aufgeführten Hauptunterlagen. Sie gelten nicht für Anhangsdokumente, wie beispielsweise die Pläne im Anhang zum Akustikbericht.

¹⁾ Wenn das Projekt die Gemeinde finanziell verpflichtet (Projektträger ist das TBA oder die Gemeinde im Auftrag des TBA)

²⁾ Wenn es sich um ein städtebauliches Projekt auf einer Kantonsstrasse handelt (Projektträger ist die Gemeinde)

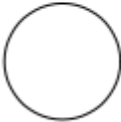
³⁾ Wenn es sich um eine Massnahme am kantonalen Velonetz (KVN) auf einer Gemeindestrasse handelt (das Verfahren wird von der Gemeinde im Auftrag des TBA durchgeführt)

3.1 Unterschriften-Vorlagen

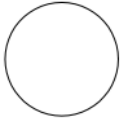
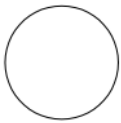
Die Unterschriften-Vorlagen stehen den Auftragnehmern im Format .pdf, .dwg und dxf zur Verfügung.

Bemerkung: der *graue Text in Schrägschrift* wird nur dann im Unterschrift-Vorlage ergänzt, wenn nach der öffentlichen Auflage geringfügige Änderungen am Plan vorgenommen werden (siehe Kapitel 2.2.2).

3.1.1 MO-1

DER PROJEKTVERFASSER	DER KANTONSINGENIEUR
DREISSIGTÄGIGE ÖFFENTLICHE AUFLAGE IM AMTSBLATT	
Nr. VOM	
<i>PROJEKT MIT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNGEN, DIE NACH ART. 101 Abs. 1 Bst. d MobG INFOLGE DER ÖFFENTLICHEN AUFLAGE ANGEBRACHT WURDEN</i>	
ANGENOMMEN DURCH DAS TIEFBAUAMT	
FREIBURG, DEN :	
DER KANTONSINGENIEUR	SEKTION KANTONSSTRASSENPROJEKTE
	
GENEHMIGT DURCH DIE DIREKTION FÜR RAUMENTWICKLUNG, INFRASTRUKTUR, MOBILITÄT UND UMWELT	
FREIBURG, DEN : DER STAATSRAT, DIREKTOR	

3.1.2 MO-2

DER PROJEKTVERFASSER	DER (DIE) AMMAN (AMMÄNNIN) DER GEMEINDE	DER KANTONSINGENIEUR
DREISSIGTÄGIGE ÖFFENTLICHE AUFLAGE IM AMTSBLATT		
Nr. VOM		
<i>PROJEKT MIT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNGEN, DIE NACH ART. 101 Abs. 1 Bst. d MobG INFOLGE DER ÖFFENTLICHEN AUFLAGE ANGEBRACHT WURDEN</i>		
ANGENOMMEN DURCH DEN GEMEINDERAT		
DEN :		
DER/DIE GEMEINDEPRÄSIDENT/IN		DER/DIE GEMEINDESCHREIBER/IN
ANGENOMMEN DURCH DAS TIEFBAUAMT		
FREIBURG, DEN :		
DER KANTONSINGENIEUR		SEKTION KANTONSSTRASSENPROJEKTE
GENEHMIGT DURCH DIE DIREKTION FÜR RAUMENTWICKLUNG, INFRASTRUKTUR, MOBILITÄT UND UMWELT		
FREIBURG, DEN : DER STAATSRAT, DIREKTOR		

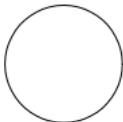
3.1.3 MO-3

DER PROJEKTVERFASSER	DER (DIE) AMMAN (AMMÄNNIN) DER GEMEINDE	DER KANTONSINGENIEUR
-------------------------------	--	-------------------------------

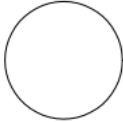
DREISSIGTÄGIGE ÖFFENTLICHE AUFLAGE IM AMTSBLATT
Nr. VOM

*PROJEKT MIT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNGEN, DIE NACH ART. 101 Abs. 1 Bst. d MobG
INFOLGE DER ÖFFENTLICHEN AUFLAGE ANGEBRACHT WURDEN*

ANGENOMMEN DURCH DEN GEMEINDERAT
DEN :

DER/DIE GEMEINDEPRÄSIDENT/IN		DER/DIE GEMEINDESCHREIBER/IN
---------------------------------------	---	---------------------------------------

**VALIDIERT DURCH DAS TIEFBAUAMT IN BEZUG
AUF DIE ÄNDERUNG DER ÖFFENTLICHEN SACHEN DES KANTONS**
FREIBURG, DEN :

DER KANTONSINGENIEUR		SEKTION KANTONSSTRASSENPROJEKTE
-------------------------------	---	--

**GENEHMIGT DURCH DIE DIREKTION FÜR
RAUMENTWICKLUNG, INFRASTRUKTUR, MOBILITÄT UND UMWELT**
FREIBURG, DEN : DER STAATSRAT, DIREKTOR
.....

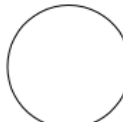
3.1.4 MO-4

DER PROJEKTVERFASSER	DER KANTONSINGENIEUR
-------------------------------	-------------------------------

DREISSIGTÄGIGE ÖFFENTLICHE AUFLAGE IM AMTSBLATT
Nr. VOM

*PROJEKT MIT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNGEN, DIE NACH ART. 101 Abs. 1 Bst. d MobG
INFOLGE DER ÖFFENTLICHEN AUFLAGE ANGEBRACHT WURDEN*

ANGENOMMEN DURCH DEN GEMEINDERAT
DEN :

DER/DIE GEMEINDEPRÄSIDENT/IN		DER/DIE GEMEINDESCHREIBER/IN
---------------------------------------	---	---------------------------------------

**GENEHMIGT DURCH DIE DIREKTION FÜR
RAUMENTWICKLUNG, INFRASTRUKTUR, MOBILITÄT UND UMWELT**
FREIBURG, DEN : DER STAATSRAT, DIREKTOR
.....

3.1.5 MO-5

DER PROJEKTVERFASSER 	DER (DIE) AMMAN (AMMÄNNIN) DER GEMEINDE } 1
2 { Dieser Plan dient lediglich zur information. Im Rahmen der öffentlichen Auflage kann gegen den Signalisatonsplan keine Einsprache erhoben werden. Das durch die Gesetzgebung über die Signalisation vorgesehene Verfahren bleibt vorbehalten	

- 1: Die Unterschrift der Gemeinde ist nur erforderlich, falls die Gemeinde vom Projekt betroffen ist.
- 2: Nur für Pläne des Auflagedossiers.
Für das Signalisationsverfahren ist dieser Text durchzustreichen oder zu entfernen.

Anlässlich der Genehmigung und/ oder Verfügung klebt der Sektor Signalisation einen entsprechenden Vermerk auf und lässt den Plan durch den Kantonsingenieur unterzeichnen.

3.1.6 MO-6

DER PROJEKTVERFASSER	SEKTION KANTONSSTRASSENPROJEKTE
.....	
DREISSIGTÄGIGE ÖFFENTLICHE AUFLAGE IM AMTSBLATT	
Nr. VOM	
<i>PROJEKT MIT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNGEN, DIE NACH ART. 101 Abs. 1 Bst. d MobG INFOLGE DER ÖFFENTLICHEN AUFLAGE ANGEBRACHT WURDEN</i>	

3.1.7 MO-7

DER PROJEKTVERFASSER
.....

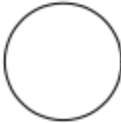
3.1.8 MO-8

DER PROJEKTVERFASSER	DER (DIE) AMMAN (AMMÄNNIN) DER GEMEINDE	DER KANTONSINGENIEUR
-------------------------------	--	-------------------------------

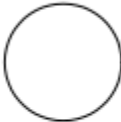
DREISSIGTÄGIGE ÖFFENTLICHE AUFLAGE IM AMTSBLATT
Nr. VOM

*PROJEKT MIT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNGEN, DIE NACH ART. 101 Abs. 1 Bst. d MobG
INFOLGE DER ÖFFENTLICHEN AUFLAGE ANGEBRACHT WURDEN*

ANGENOMMEN DURCH DEN GEMEINDERAT
DEN :

DER/DIE GEMEINDEPRÄSIDENT/IN		DER/DIE GEMEINDESCHREIBER/IN
---------------------------------------	---	---------------------------------------

**VALIDIERT DURCH DAS TIEFBAUAMT IN BEZUG
AUF DIE ÄNDERUNG DER ÖFFENTLICHEN SACHEN DES KANTONS**
FREIBURG, DEN :

DER KANTONSINGENIEUR		SEKTION KANTONSSTRASSENPROJEKTE
-------------------------------	--	--

**GENEHMIGT DURCH DIE DIREKTION FÜR
RAUMENTWICKLUNG, INFRASTRUKTUR, MOBILITÄT UND UMWELT**
FREIBURG, DEN : DER STAATSRAT, DIREKTOR
.....